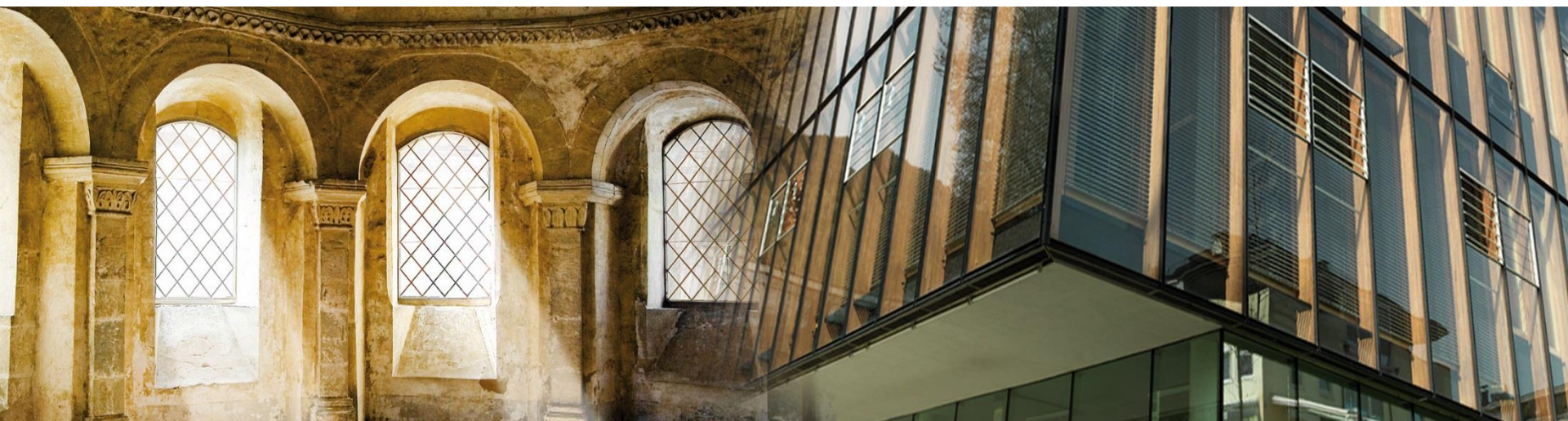


4. Internationales Symposium Restrukturierung Jahreskonferenz 2015



Neues zum deutschen Konzerninsolvenzrecht

Detlef Specovius

02. Oktober 2015

Die 3 Stufen der Reform des Insolvenzrechts

1. Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) (in Kraft seit 01.03.2012)

2. Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (in Kraft seit 01.07.2014)

3. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

- Diskussionsentwurf vom 03.01.2013
- Regierungsentwurf vom 30.01.2014

Notwendigkeit der Regelung

- Zunahme von Konzerninsolvenzen
- bis dato keine Regelungen zur Bewältigung von Konzerninsolvenzen
- Lösungen der Praxis: Rechtsunsicherheit
- Interessen des Konzerns als Gesamtheit nicht ausreichend gewahrt:
 - widerstreitende Interessen zwischen einzelnen Unternehmensteilen
 - Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Zerschlagung des gesamten Konzerns
 - Gläubiger und Arbeitnehmer haben oft das Nachsehen

Leitideen der Reform

➤ **Keine Regelung in materieller Hinsicht:**

Massekonsolidierungslösung (-)

Beibehaltung des Rechtsträgerprinzips

➤ **Rein verfahrensrechtliche Neustrukturierung:**

1. Implementierung eines „Konzerngerichtsstandes“
2. Schaffung eines Koordinierungsverfahrens

Rechtslage nach Regierungsentwurf

Hierzu **vier Ansätze** im Regierungsentwurf:

1. Einführung eines **Konzerngerichtsstandes**, der es ermöglichen soll, dass sämtliche Verfahren an einem Insolvenzgericht anhängig gemacht werden (§§ 3a, 3b, 13a InsO-E)
2. **Einheitliche Verwalterbestellung**, § 56b InsO-E
3. **Kooperationsrechte/Kooperationspflichten** zwischen Insolvenzgerichten, Insolvenzverwaltern und Gläubigerausschüssen gruppenangehöriger Schuldner, §§ 269a, 269b und 269c InsO-E
4. Schaffung eines besonderen **Koordinationsverfahrens** mit Koordinationsverwalter und Koordinationsplan gem. §§ 269d - 269e InsO-E

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (1)

➤ § 3a InsO-E: Gruppen-Gerichtsstand

Kernstück des Diskussionsentwurfs ist die Regelung eines **Gruppen-Gerichtsstandes**. Danach kann sich auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe i.S.v. § 3e angehört (= **gruppenangehöriger Schuldner**), das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (sog. **Gruppen-Folgeverfahren**) für zuständig erklären, wenn

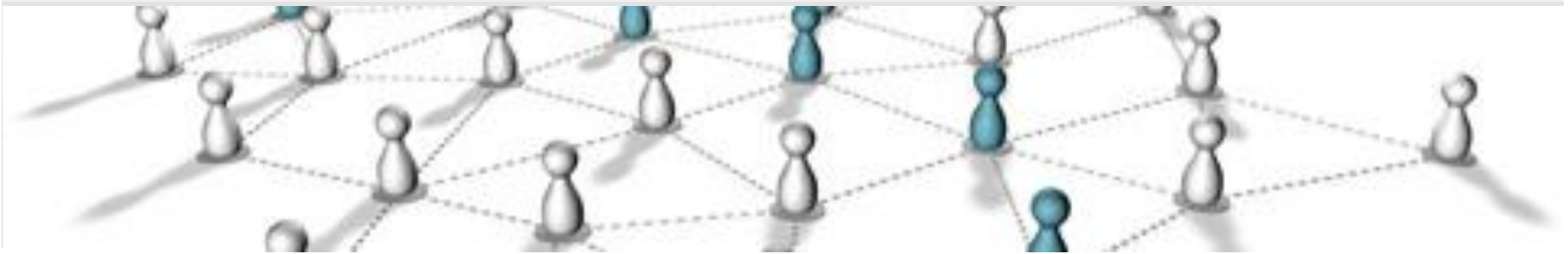
- (1) in Bezug auf den Schuldner ein **zulässiger Eröffnungsantrag** vorliegt,
- (2) eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im **gemeinsamen Interesse der Gläubiger** liegt und
- (3) der Schuldner nicht offensichtlich von **untergeordneter Bedeutung** für die gesamte Unternehmensgruppe ist.

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (2)

- Gericht kann den Antrag auf Einrichtung eines Gruppengerichtsstandes **ablehnen**, wenn Zweifel daran bestehen, dass eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt, § 3a II InsO-E
- Möglichkeit einer **Zuständigkeitskonzentration** je OLG-Bezirk/Bundesland durch RVO, § 2 III InsO-E („soll“)
- neuer § 3b InsO-E: **Gruppengerichtsstand besteht** auch dann **fort**, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des antragstellenden Gläubigers nicht eröffnet worden ist, aufgehoben oder eingestellt wird

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (3)

- Konzentration nun auch in der **Richterzuständigkeit**, § 3c I InsO-E
- **Verweisung** an den **Gruppen-Gerichtsstand**, § 3d InsO-E
- Definition „**Unternehmensgruppe**“, § 3e InsO-E
 - rechtlich selbstständige Unternehmen
 - Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland
 - mittelbar oder unmittelbar miteinander verbunden



Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (4)

- **§ 13a InsO-E: Erforderliche Angaben an den Antrag bei einer Unternehmensgruppe**
 - Wirtschaftliche Kennzahlen der anderen gruppenangehörigen Unternehmen
 - Funktion des Schuldners in der Unternehmensgruppe
 - Sanierungsaussichten
 - Angabe sonstiger gruppenangehöriger Schuldner
 - Beifügung des letzten konsolidierten Abschlusses
 - welche gruppenangehörigen Unternehmen Kreditinstitute oder Finanzdienstleister sind

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (5)

- **§ 56b InsO-E: Verwalterbestellung bei einer Unternehmensgruppe**
 - Abstimmungspflicht der angegangenen Insolvenzgerichte, ob nur ein Verwalter bestellt werden soll (sofern es noch zu keinem einheitlichen Gruppen-Gerichtsstand gekommen ist)
 - Notwendigkeit der Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters bei Interessenkonflikt
 - Abweichung von § 56a Abs. 2 InsO (einstimmige Vorgabe eines vorläufigen Gläubigerausschusses) möglich

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (6)

➤ §§ 269a bis 269c InsO-E: Koordinierung der Verfahren

- § 269a InsO-E: Zusammenarbeit der Verwalter
- § 269b InsO-E: Zusammenarbeit der Gerichte: Verwalter und Gerichte sind vorrangig den Gläubigern „ihrer“ Verfahren verpflichtet
- Minimalerfordernis der Zusammenarbeit: Informationsaustausch



Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (7)

- **§ 269c InsO-E: Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse**
- **Gruppengläubigerausschuss möglich**
 - Einsetzung durch Gericht nun als „Kann“ – Regelung
 - Nach wie vor folgt aus der Norm keine Pflicht zur Zusammenarbeit der (einzelnen) Ausschüsse

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (8)

➤ **§§ 269d bis 269i InsO-E** **Besonderes Koordinationsverfahren**

§ 269d InsO-E: Koordinationsgericht ist das für die Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht (vgl. §3a InsO-E)



Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (9)

➤ **§§ 269e, 269f InsO-E: Koordinationsverwalter und dessen Aufgaben:**

„Der Koordinationsverwalter ist die Seele des gesamten Koordinationsverfahrens“ (Diskussionsentwurf S.43)

- eine unabhängige Person soll als Koordinationsverwalter bestellt werden
- Schuldner darf nicht Koordinationsverwalter werden, § 269e I 3 InsO-E
- Aufgabe: Koordinierung der einzelnen Verfahren und Vorlage eines Koordinationsplans
- § 270d InsO-E: Klarstellung durch Verweis – gilt auch bei Eigenverwaltung

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (10)

➤ §§ 269g InsO-E: Der Koordinationsverwalter hat Anspruch auf eine Vergütung

Basis: Wert der zusammengefassten Insolvenzmassen der in das Verfahren einbezogenen Schuldner

Wer zahlt? Anteilig die einzelnen Massen

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (11)

➤ **§§ 269h, 269i InsO-E: Koordinationsplan**

- Funktion:
 - Abstimmung der Einzelverfahren
 - Referenzplan für die übrigen Insolvenzverfahren
 - „kupierter“ Insolvenzplan ohne gestaltenden Teil
 - „Masterplan“ für konzernweite Sanierung
- Inhalt: Alle Maßnahmen, die für abgestimmte Abwicklung sachdienlich sind, insbesondere Vorschläge zur
 - Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
 - Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten
 - Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Verwaltern

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in der Einzelschau (12)

- Wollen andere Insolvenzverwalter vom Koordinationsplan abweichen, müssen sie dies gegenüber „ihren“ Gläubigern erläutern und begründen (Haftung gemäß § 60 InsO!)
- Insoweit Möglichkeit der Bindung an den Koordinationsplan durch Beschluss Gläubigerversammlung, § 269i II InsO-E

Kritik (1)

- kleinteilige Regelungen/weder überschaubar noch praxisgerecht
- Appell an eine sinnvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Zurücknahme eigener Positionen und Rechte bedarf keiner Regelung in InsO
- bestehende Interessenkonflikte im Konzern werden durch Entwurf nicht aufgehoben
- kein tatsächlicher Mehrwert durch gesetzliche Regelung/eine Vielzahl der im Entwurf geregelten Verfahrensschritte bereits gängige Verfahrenspraxis

Kritik (2)

- zu weiter Gestaltungsspielraum für Begründung Konzerngerichtsstand
- Markt darf sich nicht seine gesetzlichen Richter suchen/örtliche Zuständigkeit nahezu beliebig erlangbar
- zuständig sein sollte immer das Gericht am Sitz der Konzernleitung
- Sitz der Konzernmutter bzw. bei Belegenheit der Konzernmutter im Ausland Sitz der höchstrangigen deutschen Tochtergesellschaft sollte ausschließlicher Gerichtsstand sein
- keine Regelungen zur Vermeidung (nationales) Forum-Shopping/Missbrauchsmöglichkeiten durch Wahl eines „genehmen“ Insolvenzgerichtes

Kritik (3)

- Koordinationsverfahren zu bürokratisch/überdurchschnittliche Regelungstiefe
- Koordinationsverfahren nicht praktikabel/fraglich, ob Aufwand im Verhältnis zu erwarteten Vorteilen des Verfahrens steht
- Koordinationsverwalter soll Entscheidungshoheit haben/sonst zu befürchten, dass sich Koordinationsverwalter ohne Sanktionsmöglichkeit nicht durchsetzen kann
- keine Sanktionierung, wenn einzelne Insolvenzverwalter die Zusammenarbeit mit Koordinationsverwalter verweigern oder keine Informationen erteilen
- erhöhte Kosten des Gesamtverfahrens durch Vergütung Koordinationsverwalter

Kritik (4)

- Koordinationsverfahren praktisch Ausnahmefall –
Regelungsbedürfnis fehlt (wenn das schon über Eigenantrag läuft,
wird man sich vorher koordinieren)
- Figur des Koordinationsverwalters in der Praxis überflüssig, weil er
zu spät kommt, nichts bringt und auch noch kostet
- Verfahren sehr komplex, starre Regelungen, zeitintensiv
- Rechtsposition des Koordinationsverwalters zu schwach
ausgestaltet
- zusätzliche Kosten für Vergütung schmälern Masse

Kritik (5)

- Effektivität eines einheitlichen Gestaltungswillens durch Einsetzung eines personenidentischen Insolvenzverwalters oder Sachverwalters kann durch Koordinationsverfahren nicht ausgeglichen werden
- Gerichte sollen verpflichtet sein, einen personenidentischen Insolvenzverwalter einzusetzen, sofern keine überwiegenden Interessenkollisionen bestehen

Denn: Praxis zeigt, dass die Bestellung eines personenidentischen Insolvenzverwalters für sämtliche Insolvenzverfahren gruppenangehöriger Schuldner das effektivste Mittel für die Betriebsfortführung, Sanierung und effektive Verwertung zentral organisierter Konzerne ist

Kritik (6)

- Verhältnis des Gruppengläubigerausschusses zu den Gläubigerausschüssen der verschiedenen Schuldnerinnen offen
- keine Regelung dazu, wenn sich angerufene Insolvenzgerichte im Rahmen Abstimmungsprozess nicht einigen



Detlef Specovius

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht

Seit 1993 bei Schultze & Braun, Geschäftsbereich Restrukturierung.

Tätigkeit als Sanierungsgeschäftsführer und Aufsichtsratsmitglied bei Unternehmen in der Krise. Sanierungsberatung von Gläubigern, Gesellschaftern und Organen in Krisensituation, Einsatz als CRO (Insolvenzrecht/Finanzen), Eigenverwaltung in Insolvenzverfahren Erstellung und Umsetzung von Insolvenzplänen.

Kontakt:

Schultze & Braun GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Eisenbahnstraße 19-23
77855 Achern
Tel: +49 7841 708-251
DSpecovius@schubra.de



Referenzen Beratung:

MEILLERGHP, Dienstleister Direktwerbung
A.T.U., Meisterwerkstatt + Autofahrer-Fachmarkt-Kette
OAN-Gruppe, Druck/Weiterverarbeitung
KWH Gaggenau, Automobilzulieferer
SinnLeffers, Textileinzelhandel
SaarGummi, Automobilzulieferer